

SG_GERICHTE MV 2006/3 vom 31. Dezember 2005

SG Gerichte, 2005-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_MV_2006_3

FR: SG_GERICHTE MV 2006/3 du 31 décembre 2005

IT: SG_GERICHTE MV 2006/3 del 31 dicembre 2005

Regeste

Art. 6 MVG. Leistungspflicht der Militärversicherung für einen unter dem bis 31. Dezember 2005 geltenden Recht eingetretenen Zahnschaden. Im vorliegenden Fall kann nach einem über vierjährigen behandlungsfreien Intervall nicht mehr von einer laufenden Behandlung ausgegangen werden. Es handelt sich um einen Rückfall im Sinn von Art. 6 MVG. Trotz Beschwerdefreiheit ist jedoch von einem laufenden Versicherungsfall auszugehen, da eine provisorische zahnärztliche Versorgung in der Regel eine kürzere oder längere Beschwerdefreiheit (behandlungsfreies Intervall) bewirkt und trotzdem eine definitive Versorgung vorbehält (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. März 2007, MV 2006/3).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 14.03.2007 MV 2006/3 Saint-Gall Versicherungsgericht 14.03.2007 MV 2006/3 San Gallo Versicherungsgericht 14.03.2007 MV 2006/3

Art. 6 MVG. Leistungspflicht der Militärversicherung für einen unter dem bis 31. Dezember 2005 geltenden Recht eingetretenen Zahnschaden. Im vorliegenden Fall kann nach einem über vierjährigen behandlungsfreien Intervall nicht mehr von einer laufenden Behandlung ausgegangen werden. Es handelt sich um einen Rückfall im Sinn von Art. 6 MVG. Trotz Beschwerdefreiheit ist jedoch von einem laufenden Versicherungsfall auszugehen, da eine provisorische zahnärztliche Versorgung in der Regel eine kürzere oder längere Beschwerdefreiheit (behandlungsfreies Intervall) bewirkt und trotzdem eine definitive Versorgung vorbehält (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. März 2007, MV 2006/3).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht MV - Militärversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.